

Durch Kurier

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Per Telefax vorab: 0721 9101 - 382

Dr. Bernhard Knies
Rechtsanwalt
Knies@ILC.ag

Detlef G. Barthmes
Rechtsanwalt

Caroline I. Rinke LL.M.
Rechtsanwältin
Attorney-at-Law (N.Y.)

Claudia Zwirger LL.M.
Rechtsanwältin

1. Oktober 2003

Unser Zeichen: 1276/03

Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!

Verfassungsbeschwerde
und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des vanatuischen Staatsangehörigen

Amarendra Nath G h o s h,

z.Zt. Justizvollzugsanstalt, Stadelheimer Straße 12, 81549 München

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bernhard Knies, Widenmayerstraße 34, 80538 München

gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München

vom 2. September 2003 – OLG Ausl. 275/02 (92/02)

Verfassungsbeschwerde

Im Namen und mit beigefügter Vollmacht des Beschwerdeführers erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München (1. Strafsenat) vom 2. September 2003. Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG sowie mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

A.

I.

1. Der Beschwerdeführer ist vanuatuischer, vormals indischer Staatsangehörigkeit. Er wurde am 15. Dezember 2002 auf dem Flughafen München festgenommen, von wo er an diesem Tage nach Österreich weiterreisen wollte. Der Festnahme liegt der Haftbefehl des Ersten Spezialgerichts in Alipore/Kalkutta vom 3. Mai 2002 zu Grunde. Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, in den Jahren 1994 und 1995 insgesamt 108.400.000 indische Rupien (etwa € 2.143.000) in betrügerischer Weise erlangt zu haben. Auf der Grundlage einer internationalen Fahndungsausschreibung ordnete das Oberlandesgericht München durch Haftbefehl vom 18. Dezember 2002 die vorläufige Auslieferungshaft an. Der indische Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten ersuchte mit Note vom 31. Januar 2003 um die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen krimineller Verschwörung und Betrugs.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2003, dem Beschwerdeführer bekanntgegeben am 24. Februar 2003, ordnete das Oberlandesgericht München Haftfortdauer an; die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung stellte es zurück, weil der Beschwerdeführer sich mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt hatte und er noch kein rechtliches Gehör erhalten hatte. Am 21. Februar 2003 erhielt er Akteneinsicht; am 24. Februar 2003 wurde ihm die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 14. Februar 2003 bekannt gegeben. Mit Beschluss vom 7. März 2003 ordnete das Oberlandesgericht erneut Haftfortdauer an und erklärte die Auslieferung für zulässig.

2. Am 13. März 2003 erhob der Beschwerdeführer beim Oberlandesgericht München eine „Gegenvorstellung“ mit dem Antrag, die Auslieferung für unzulässig zu erklären und den Auslieferungshaftbefehl außer Vollzug zu setzen. Er rügte nicht zureichendes rechtliches Gehör und machte die Unzulässigkeit der Auslieferung geltend, die insbesondere gegen § 73 IRG verstoße, da ihm für die zur Last gelegten Vermögensdelikte in Indien eine lebenslange Freiheitsstrafe und damit eine unerträglich schwere Strafe drohe und darüber hinaus Folterungen und Mißhandlungen im Ermittlungsverfahren und während einer möglichen Haftzeit zu erwarten seien.

Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung der nach einer Bewilligung jederzeit drohenden Auslieferung. Der Antrag wurde mit Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 7. April 2003 – 2 BvQ 14/03 – mit der Begründung abgelehnt, dass die Verfassungsbeschwerde zum Zeitpunkt der Antragstellung unzulässig gewesen wäre, weil dem Grundsatz der Subsidiarität nicht genügt worden sei.

Mit Beschluss vom 4. April 2003 folgte das Oberlandesgericht den Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Zulässigkeit der Auslieferung nicht und ordnete Haftfortdauer an. Ein Verstoß gegen den ordre-public-Vorbehalt des § 73 IRG sei nicht gegeben.

Mit Schriftsatz vom 10. April beantragte der Beschwerdeführer beim Oberlandesgericht München Akteneinsicht, insbesondere hinsichtlich des im Beschluss vom 4. April zitierten Asyllageberichts der Bundesregierung. Danach stellte er mit Schriftsatz vom 23. April 2003 erneut den Antrag, die Auslieferung wegen Verstoßes gegen § 73 IRG für unzulässig zu erklären. Mit Beschluss vom 25. April 2003 gewährte das Oberlandesgericht München einen Aufschub der Auslieferung bis zur Entscheidung über diese Gegenvorstellung. In der Zwischenzeit, am 23. April 2003, hatte das Auswärtige Amt der indischen Botschaft förmlich mitgeteilt, dass die Bundesregierung die Auslieferung des Beschwerdeführers „nach Maßgabe der Grundsätze des deutsch-indischen Auslieferungsvertrages vom 27. Juni 2001“ bewilligt habe.

Mit Beschluss vom 30. April 2003 erklärte das Oberlandesgericht München die Auslieferung erneut für zulässig und hob die Entscheidung über den Aufschub der Auslieferung auf. Die Auslieferung verstoße nicht gegen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (§ 73 IRG). Nach Auffassung des Oberlandesgerichts bestünden keine begründeten Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer in Indien menschenunwürdiger Behandlung ausgesetzt sein werde. Auch sei die Sanktionsdrohung in Indien zwar eine in hohem Maße harte, aber keine unerträglich schwere Strafe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

II.

1. Gegen diese Entscheidungen des Oberlandesgerichts hat der Beschwerdeführer am 5. Mai 2003 Verfassungsbeschwerde erhoben und zugleich einen (weiteren) Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er rügte, die angegriffene Entscheidung verletze ihn in seinen Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 3 Abs. 1 GG und verstoße zudem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Begründung hat er sich im wesentlichen auf Aussagen im Jahresbericht von amnesty international für Indien für das

Jahr 1998, auf dessen Länderkurzbericht Indien vom Februar 2003 und auf den Asyllagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8. Mai 2001 berufen. Folterungen und Mißhandlungen von straftatverdächtigen Personen seien in Indien weit verbreitet, nach den genannten Berichten sogar an der Tagesordnung und eine in Indien häufig von der Polizei angewandte Vernehmungsmethode. Unter Berufung auf den Jahresbericht 1998 von amnesty international wurde weiter vorgetragen, wegen der desolaten, im Falle einer langen Haftstrafe gesundheits- und lebensgefährdenden Haftbedingungen in indischen Haftanstalten, begründe die Auslieferung an Indien für den Beschwerdeführer die Gefahr einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung. Auch wegen der Höhe des Strafrahmens drohe dem Beschwerdeführer im Falle seiner Verurteilung eine unerträglich schwere Strafe, weshalb eine Auslieferung auch das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit verletze.

2. a. Mit Beschluss des 2. Senats vom 24. Juni 2003 – 2 BvR 685/03 – (mit Abweichender Meinung des Richters Sommer und der Richterin Lübke-Wolff) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung damit für erledigt erklärt. Die Annahmenvoraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG lägen nicht vor: Der Verfassungsbeschwerde komme keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, weil die aufgeworfenen Fragen in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung geklärt seien. Ihre Annahme sei auch nicht zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte angezeigt, da sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

b. Seine Begründung hat das Bundesverfassungsgericht im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Es hat zunächst (Beschluss S. 11) seine Grundsätze über die von deutschen Gerichten in Auslieferungsverfahren zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grenzen wiederholt und bekräftigt. Danach ist es den zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland verwehrt, einen Verfolgten auszuliefern, wenn die Strafe, die ihm im ersuchenden Staat droht, „unerträglich hart“ oder „grausam, unmenschlich oder erniedrigend“ ist. Gemessen an diesem verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab sei der Verfassungsbeschwerde ein Verfassungsverstoß nicht zu entnehmen. Eine verfassungsrechtlich relevante Gefahr sei dann anzunehmen, wenn stichhaltige Gründe vorgetragen seien, nach denen gerade in dem konkreten Fall eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ bestehe, in dem ersuchenden Staat das Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu werden (Beschluss S. 14 mit Nachw.). Auf konkrete Anhaltspunkte gerade im Fall des Auszuliefernden komme es in der Regel nur dann nicht an, wenn in dem ersuchenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrsche.

Für die Annahme einer solchen Gefahr in der Person des Beschwerdeführers reiche dessen Hinweis auf die Berichte von amnesty international und des Auswärtigen Amtes, wonach Folterungen und Misshandlungen von straftatverdächtigen Personen in Indien weit verbreitet sowie Folter eine „häufig von der Polizei angewandte Vernehmungsmethode“ und ein Erpressungsmittel seien, nicht aus (Beschluss S. 15). Zwar bezweifelt das Bundesverfassungsgericht (mit dem Oberlandesgericht München) nicht den Wahrheitsgehalt dieser Berichte. Wegen der Bemühungen des indischen Staates, solche Menschenrechtsverletzungen verstärkt zu ahnden, weiter wegen der Vorwirkungen des am 27. Juni 2001 geschlossenen, wenn auch noch nicht ratifizierten deutsch-indischen Auslieferungsvertrages (Beschluss S. 16-19) sei jedenfalls ein generalisierender Schluß von diesen berichteten Vorkommnissen auf eine Gefahr menschenunwürdiger Behandlung *in der Person des Beschwerdeführers* nicht möglich. Der Beschwerdeführer habe keine Gründe vorgetragen, die gerade in seinem Fall eine menschenunwürdige Behandlung bei der Rückkehr nach Indien beachtlich wahrscheinlich machen (Beschluss S. 19). Er habe nicht dargelegt, dass in seinem Fall Besonderheiten vorliegen, die eine den menschenrechtlichen Mindeststandards nicht entsprechende – wenn auch weit verbreitete – Behandlung in der Haft besorgen ließen (Beschluss S. 20).

III.

Mit Schreiben vom 27. August 2003 hat der Beschwerdeführer – jetzt vertreten durch den unterzeichnenden Bevollmächtigten - beim Oberlandesgericht München unter Berufung auf § 33 IRG erneut beantragt, die Auslieferung für unzulässig zu erklären, hilfsweise: einen Aufschub der Auslieferung anzuordnen.

Schriftsatz vom 27.8.2003, Anlage 1

Bei der Begründung seines neuerlichen Antrags hat der Beschwerdeführer durch seinen neuen Bevollmächtigten in besonderem Maße Bedacht genommen auf die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht seiner ablehnenden Entscheidung vom 24. Juni 2003 zugrunde gelegt hat, und im wesentlichen folgendes ausgeführt:

1. a. Bereits seit dem Jahr 1997 habe der Druck der örtlichen Polizeibehörden *auf seine Familie* ständig zugenommen. Er – der Beschwerdeführer - selber sei seit Mitte der neunziger Jahre nicht mehr in Indien wohnhaft. Daraufhin habe die örtliche indische Polizeibehörde CBI damit begonnen, *Druck auf seine Familie* auszuüben, letztlich um *ihn* damit zur Rückkehr nach Indien zu bewegen. So sei sein siebenundsiebzig Jahre alter und herzkranker *Vater*

Mrigendra Nath Ghosh (16 R.K. Ghoshal Road, Kasba, Kalkutta) bereits dreimal für längere Zeit inhaftiert worden. Zuletzt habe man ihn am 16. August 2003 erneut verhaftet. Noch vor seiner Inhaftierung habe der Vater zu diesen Vorgängen eine eidesstattliche Erklärung entworfen, die er aber dann, bedingt durch seine neuerliche Inhaftierung, nicht mehr habe unterzeichnen können.

Dem OLG vorgelegte Erklärung des Vaters Mrigendra Nath Ghosh (samt Übersetzung) ,
Anlage 2

Ihre Echtheit werde aber von der Mutter des Beschwerdeführers eidesstattlich versichert.

Eidesstattliche Erklärung (samt Übersetzung) der Mutter des Beschwerdeführers, Anlage
3 - die Erklärung hat dem OLG München vorgelegen

In diesem Entwurf habe der Vater sich dahingehend geäußert, dass bereits seine erste Inhaftierung alleine dem Zweck gedient habe, Informationen über den Aufenthaltsort seines Sohnes in Erfahrung zu bringen. Er sei 75 Tage in Haft genommen worden. Zu Beginn der Haft habe man ihn aufgefordert, sich nackt zu entkleiden; er habe dann die Verhöre, seine Scham nur mit einem zerrissenen Lumpen bedeckend, über sich ergehen lassen müssen. All dies habe dem Zweck gedient, ihn zu erniedrigen, ebenso wie die Tatsache, dass man ihn angewiesen habe, die verschmutzten Toiletten zu reinigen. Er - der Vater also - sei in eine Zelle mit bis zu 20 Kriminellen verbracht worden, in der es nahezu keine hygienischen Möglichkeiten gegeben habe und zudem nur verdorbenes Essen verabreicht worden sei. Man habe ihm kein Bett zur Verfügung gestellt. Über 75 Nächte hindurch sei er immer wieder von den CBI-Beamten über Aufenthalt und Tätigkeit seines Sohnes befragt worden; da er stets nur die gleiche Antwort habe geben können, sei er beschimpft und von hinter ihm stehenden Beamten auf den Kopf geschlagen worden. Er – ein 77 Jahre alter Mann, herzkrank und Träger eines Herzschrittmachers - habe die ganze Situation physisch wie psychisch als lebensbedrohlich empfunden.

Des weiteren hat der Beschwerdeführer dem Oberlandesgericht vortragen lassen, dass sich aus der eidesstattlichen Versicherung seiner Mutter ergebe, dass die Familie mitten in der Nacht Terroranrufen der Polizei ausgesetzt sei, in denen Drohungen gegen den Vater und gegen den Beschwerdeführer ausgestoßen würden. Bewaffnete seien vor dem Haus der Familie vorgefahren und hätten geschrien, dass sie – die Mutter - eine „Nutte“ sei und aus dem Haus herauskommen solle; man habe gedroht, Vater und Sohn in Stücke zu schneiden, sobald man ihrer habhaft sei.

Bei einem weiteren Auftauchen von CBI-Beamten in ihrem Hause habe man sie genötigt, einen Wundverband von ihrem gebrochenen Bein abzunehmen, um zu kontrollieren, ob sie darunter Dokumente versteckt habe. Dieses Vorgehen habe zu einer bis heute nicht verheilten Entzündung an ihrem Bein geführt.

Eidesstattliche Erklärung (samt Übersetzung) der Mutter des Beschwerdeführers, Anlage 3

In einem ergänzenden Schriftsatz vom selben Tage (27. August 2003)

Ergänzender Schriftsatz vom 27.8.2003, Anlage 4

hat der Beschwerdeführer unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung vom 20.08.2003 des Herrn Pijush Kar, eines Bediensteten der Familie Ghosh, vorgetragen, dass auch dieser – wie die Familie Ghosh – unter dem stetig wachsenden Druck der C.B.I. zu leiden habe.

Eidesstattliche Versicherung (samt Übersetzung) des Pijush Kar, Anlage 5, die Erklärung hat dem OLG München vorgelegen

Auch er - Kar - sei bereits zweimal festgenommen und nach Vater und Sohn Ghosh befragt worden. An einem Sonntag im August dieses Jahres sei Herr Kar von den Beamten der C.B.I. erneut aufgesucht und zu einem Verhör in ein separates Zimmer des Head Office der Allahabad Bank [das ist die Bank, die der Beschwerdeführer angeblich geschädigt haben soll] gebracht worden. Dort hätten zwei der Beamten begonnen, gnadenlos auf ihn einzutreten und ihn zu schlagen, bis er aus dem Mund blutete und sein Körper mit schwarzen und blauen Flecken übersät war. Danach habe er mit ausgestreckten Armen und Beinen eine Stunde lang stehen müssen, bis man ihn mit einer Verwarnung entlassen habe.

Schließlich hat der Beschwerdeführer mit seinem ergänzenden Schriftsatz vom 27. August 2003 eine Erklärung des Herrn Abhas Roy vom 15. Januar 2003 dem Oberlandesgericht München vorgelegt.

Eidesstattliche Erklärung (samt Übersetzung) des Herrn Abhas Roy, Anlage 6

Herr Roy bestätigt zum einen die Todesdrohungen gegen den Beschwerdeführer; zum anderen beleuchtet er (ein hoher Funktionär der Kongress-Partei) die religiös-politischen Hintergründe der gegen den Beschwerdeführer und seine Familie gerichteten Bedrohungen und polizeilichen Verfolgungsmaßnahmen.

b. Der Beschwerdeführer hat darüber hinaus den jüngsten von den Vereinten Nationen (Commission on Human Rights) verbreiteten Bericht vom 15. März 2003 über „Civil and political rights, including the questions of Disappearances and summary executions“ (Doc.E/CN.4/2003/NGO/159) dem Oberlandesgericht vorgelegt.

Bericht der Vereinten Nationen vom 15.3.2003, Anlage 7

Nach diesem Bericht sind außerjustizielle Tötungen in Indien durch Polizeibeamte heute [!] an der Tagesordnung, sie kämen über das ganze Land verbreitet vor, die indische Regierung schütze in diesem Zusammenhang sogar diejenigen, die derartige Verbrechen begingen.

c. Diese entwürdigende und bedrohliche Behandlung seines Vaters und seiner Mutter sowie von Personen aus dem Umkreis seiner Familie lasse keinen anderen Schluß zu als den, dass auch der Beschwerdeführer im Falle seiner Auslieferung nach Indien das selbe, wenn nicht ein noch schlimmeres Schicksal zu erwarten habe, als es seiner Familie durch die menschenunwürdige und erniedrigende Behandlung schon widerfahren sei. Die dargelegten Vorgänge aus dem familiären Umkreis des Beschwerdeführers ließen keinen vernünftigen Zweifel, dass in *seinem konkreten Fall* die Gefahr menschenunwürdiger Behandlung bestehe, dass er ganz konkret mit Folter, Erniedrigung und womöglich mit der Gefahr des Todes zu rechnen habe, falls er ausgeliefert werde.

2. Dieser Antrag ist mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 2. September 2003 dahingehend beschieden worden, dass „der erneute Antrag des Verfolgten ... auf Anordnung des Aufschubs der Auslieferung zurückgewiesen wird.“

Kopie des Beschlusses des OLG München vom 2. September 2003, Anlage 8

In der Begründung seiner zurückweisenden Entscheidung hat das Oberlandesgericht München im wesentlichen ausgeführt:

Es hat zunächst in vollem Umfang Bezug genommen auf seine Beschlüsse vom 7.3. und 30.4.2003, die letztlich auch der Prüfung des [Bundes-]Verfassungsgerichts unterlegen hätten. Das Oberlandesgericht sah „auch auf Grund des nunmehrigen Vorbringens des Rechtsbeistands des Verfolgten keinen Anlass, erneut in die Prüfung der Zulässigkeit [der Auslieferung] einzutreten.“

„Hinsichtlich der von hieraus nicht näher nachprüfbaren Misshandlungen und Schikanen weiterer Familienangehöriger des Verfolgten ist festzuhalten, dass diese über Jahre hin andauern, jetzt aber erst vorgetragen werden, was aber gleichwohl nicht entscheidend ist.“

Vielmehr ist keineswegs [!] davon auszugehen, dass dem Verfolgten die gleiche Art der Behandlung droht. Denn den indischen Behörden ist nicht verborgen geblieben, dass sich mit der Problematik der Folter in Indien das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 24.06.2003 befasst hat. Gerade im Hinblick auf diese Überprüfung ist davon auszugehen, dass die indischen Behörden ein besonderes Augenmerk auf die Haftbedingungen des Verfolgten richten werden, da sie davon ausgehen müssen, dass bei den Behörden der Bundesrepublik [Deutschland] das Schicksal des Verfolgten nach einer erfolgten Auslieferung insbesondere mit Rücksicht auf den weiteren Auslieferungsverkehr mit Indien nicht in Vergessenheit geraten wird.“

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Ihr Gegenstand, der Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 2. September 2003, ist ein tauglicher Angriffsgegenstand. Bei ihm handelt es sich um eine (nicht nur formal) selbständige und neue richterliche Entscheidung und nicht etwa bloß um die inhaltliche Wiederholung früherer Beschlüsse des Oberlandesgerichts ohne wirklichen und selbständigen Entscheidungscharakter. Der Beschwerdeführer hatte mit seinen beiden Schriftsätzen vom 27. August 2003 gem. § 33 Abs. 1 IRG *neue* Tatsachen vorgebracht und seine Anträge auf dieses *neue* Vorbringen gestützt und nicht auf den früheren Sachvortrag seiner damaligen Bevollmächtigten, der auch dem Verfahren 2 BvR 685/03 zugrunde gelegen hat. Der neue Antrag des Beschwerdeführers stellte, wie oben A III 1 im einzelnen ausgeführt, auf Ereignisse aus dem persönlich-familiären Umkreis des Beschwerdeführers ab, aus denen sich eine konkrete Gefahr einer menschenunwürdigen Behandlung *im Blick auf den Beschwerdeführer* im Falle seiner Auslieferung nach Indien ergibt. Auch das Oberlandesgericht München hat die neuen Anträge auf der Grundlage eines neuen Tatsachenvortrages nicht als unzulässiges „bis in idem“ angesehen, da es sie sonst als unzulässig verworfen hätte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Senat in seiner Begründung „in vollem Umfang“ auf seine früheren Beschlüsse Bezug nimmt. Diese Art der Begründung ändert nicht den Charakter des Beschlusses als einer selbständigen, neuen und damit auch verfassungsbeschwerdefähigen gerichtlichen Entscheidung, sondern ist vielmehr gerade ein Gegenstand der verfassungsrechtlichen Beanstandung durch diese Verfassungsbeschwerde. Mit ihr wird also nicht der untaugliche Versuch unternommen, gegen die *früheren* Beschlüsse des OLG München noch einmal anzugehen und das Bundesverfassungsgericht zu einer Abkehr von seiner Entscheidung vom 24. Juni 2003 zu bewegen, in der es diese verfassungsrechtlich nicht beanstandet hat.

2. a. Mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 2. September 2003 ist der Rechtsweg erschöpft (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG). Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 33 IRG sind nicht gegeben.

b. Auch der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde steht ihrer Zulässigkeit im vorliegenden Falle nicht entgegen.

Ein neuer Antrag des Beschwerdeführers an das Oberlandesgericht, der sich auf die bereits am 27. August 2003 schriftsätzlich vorgetragene Umstände stützen würde, wäre unzulässig und müsste verworfen werden. Aber auch eine - im IRG nicht vorgesehene - „Gegenvorstellung“, die das Oberlandesgericht noch einmal zur Überprüfung seiner eigenen Auffassung anregen wollte, wäre von vornherein sinn- und aussichtslos. Denn ausweislich der oben A III 2 zitierten Entscheidungsgründe ist das Oberlandesgericht München trotz § 33 Abs. 1 IRG nicht bereit, sich auf die mit den Schriftsätzen vom 27.08.2003 neu vorgetragene Umstände überhaupt einzulassen: Es sieht *keinen Anlaß [!], auch aufgrund des nunmehrigen Vorbringens des Rechtsbeistandes des Verfolgten erneut in die Prüfung der Zulässigkeit [der Auslieferung] einzutreten*. Die Fragestellung, ob die (neuerdings vorgetragene) *Mißhandlungen und Schikanen weiterer Familienangehöriger des Verfolgten* auch ein Indiz sein könnten für die Ernsthaftigkeit und Konkretheit der Bedrohung der Person des *Beschwerdeführers* im Falle seiner Auslieferung (mit Folgen für deren Zulässigkeit), greift das Oberlandesgericht nicht auf. In welchem Maße sich das Oberlandesgericht dieser Fragestellung verweigert, wird auch aus der Tatsache ersichtlich, dass es den Hauptantrag des Beschwerdeführers, nämlich die Auslieferung für unzulässig zu erklären, überhaupt nicht förmlich beschieden hat; der Tenor seines Beschlusses geht nur auf den Hilfsantrag ein. Es betrachtet die Fragestellung nach der Indizwirkung der neu vorgetragene Umstände *von vornherein* als irrelevant. Dies nicht nur und nicht einmal in erster Linie mit der Begründung, die neu vorgetragene *Mißhandlungen und Schikanen* von Familienangehörigen und einer anderen nahestehenden Person seien „*von hieraus nicht nachprüfbar*“; die Irrelevanz dieses Sachenvortrags wird vielmehr damit begründet, es sei *keineswegs davon auszugehen, dass dem Verfolgten die gleiche Art der Behandlung drohe* – und zwar deshalb nicht, weil den *indischen Behörden nicht verborgen geblieben sei, dass sich das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 24.06.2003 mit der Problematik der Folter in Indien befaßt habe und deshalb davon auszugehen sei [!], dass die indischen Behörden ein besonderes Augenmerk auf die Haftbedingungen des Verfolgten richten würden*.

Bei diesem gedanklichen Ausgangspunkt des Oberlandesgerichts – der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2003 gewissermaßen als eine „Sicherheitsgarantie“ für den Beschwerdeführer, welche Gefahren seiner *Mißhandlungen* im Strafverfahren und Strafvollzug abwehrt und ausschließt – kann schlechterdings nicht davon ausgegangen

werden, dass eine „Gegenvorstellung“ des Beschwerdeführers das Oberlandesgericht veranlassen könnte, sich doch noch mit seinem Sachvortrag vom 27. August 2003 in concreto auseinanderzusetzen. Sein tragendes Argument schließt es sogar aus, dass der Vortrag *weiterer* Umstände, welche die mit den Schriftsätzen des Beschwerdeführers vom 27. August vorgetragene Besorgnisse verstärken und die vorgelegten Zeugnisse (schriftlichen Erklärungen) in ihrer Richtigkeit und Glaubwürdigkeit unterstreichen würden, das Gericht dazu veranlassen könnten, einer erneuten Überprüfung der Zulässigkeit der Auslieferung näherzutreten. Bei dieser Lage steht – zumindest in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG – der Grundsatz der Subsidiarität der zulässigen Erhebung dieser Verfassungsbeschwerde nicht entgegen.

3. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 2. September 2003 ist dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers per „Telekopie“ am 3. September 2003 übermittelt worden.

Vergleiche Deckblatt des Beschlusses vom 2.9.2003, Anlage 8

Die Verfassungsbeschwerde ist daher rechtzeitig erhoben (§ 93 Abs. 1 S. 1 und 2 BVerfGG).

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet.

1. Das Oberlandesgericht ist seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung im Blick auf die Frage, ob im Fall des Beschwerdeführers Gründe vorliegen, die eine menschenunwürdige Behandlung bei seiner Auslieferung nach Indien „*beachtlich wahrscheinlich*“ machen,

- So der Maßstab des Bundesverfassungsgerichts; vgl. Beschluss vom 24.6.2003, Beschluss S. 19. –

nicht nachgekommen. Dadurch wird der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

a. Schon der als offizielles Dokument der Vereinten Nationen von deren Commission on Human Rights verbreitete Bericht vom 15. März 2003 über „Civil and Political Rights, including the Questions of Disappearances and summary Executions“,

Vgl. Anlage 7

der mit dem Antrag vom 27. August 2003 dem Oberlandesgericht vorgelegt worden ist, hätte den Strafsenat zumindest zu der Frage veranlassen müssen, ob er angesichts dieser Mitteilungen und Feststellungen *aus jüngster Zeit* noch an seiner früheren Einschätzung ohne weiteres festhalten könne, dass dem Beschwerdeführer keine hinreichend konkrete Gefahr der Mißhandlung im Falle seiner Rückkehr nach Indien drohe. Denn wenn in diesem Bericht *aus jüngster Zeit* u.a. festgestellt wird, dass das Verschwinden von Inhaftierten und „außerjustizielle Tötungen“ durch Polizeibeamte in Indien heute an der Tagesordnung [!] seien und überall im Land [!] sich ereigneten, wenn weiter ausgeführt wird, dass die indische Regierung sich beharrlich [!] weigere, die Gesetze zu ändern („*steadfastly refuses to change laws*“), welche diejenigen schützten, die solche „außerjustiziellen Tötungen“ begingen („*police, security forces and the army*“), dann stellen diese Feststellungen nicht nur einige – halbwegs optimistische - Einschätzungen des Asyllageberichts „Indien“ des Auswärtigen Amtes aus dem Jahre 2001 (auf die sich das Oberlandesgericht früher berufen hatte) in Frage. Sie geben darüber hinaus Anlaß zu der Frage, ob nicht bereits die Grenze überschritten ist, jenseits der das Bundesverfassungsgericht konkrete Anhaltspunkte gerade im Falle des Auszuliefernden in der Regel nicht mehr verlangt – nämlich dann, wenn in dem ersuchenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder[!] massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

- So der Beschluss des BVerfG vom 24. Juni 2003, Beschluss S. 14. -

Nach der Einschätzung des UN-Dokumentes kann jedenfalls kein Zweifel sein, dass es in Indien bis auf den heutigen Tag eine *ständige Praxis* jedenfalls *grober und offenkundiger* Verletzungen der Menschenrechte gibt.

Die Feststellungen des Berichts hätten dem Oberlandesgericht aber jedenfalls Anlaß sein müssen, zumindest der Frage *weiter nachzugehen* und sich ihr nicht vorn vornherein zu verschließen, ob – angesichts dieser weitverbreiteten und allgegenwärtigen Bedrohungslage – nicht doch eine *konkrete Bedrohung für den Beschwerdeführer* „beachtlich wahrscheinlich“ (BVerfG) sei.

b. Dazu bestand um so mehr Anlaß, als der Beschwerdeführer mit seinen schriftlichen Vortrag vom 27. August 2003 eine Reihe von Umständen benannt und Aussagen aus seinem in Indien lebenden persönlich-familiären Umkreis vorgelegt hat, aus denen sich eine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ für die Annahme geradezu aufdrängt, dass eine *konkrete* Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Strafverfahren und in einer möglichen Straftat *gerade auch gegenüber dem verfolgten Beschwerdeführer* besteht.

- Vgl. dazu die Darstellung oben A III 1 a und die dazu vorgelegten Erklärungen in den Anlagen 2,3 und 5

Denn die vorgetragenen Tatsachen und vorgelegten Erklärungen haben *alle* einen *konkreten Bezug auf den Beschwerdeführer*, betreffen sie doch sämtlich Schikanen und Mißhandlungen, die gegen engste Mitglieder seiner Familie – nämlich Vater und Mutter – und in den Diensten der Familie Ghosh stehende Vertrauenspersonen auch des Beschwerdeführers gerichtet waren und sind. Und immer ist der Hintergrund und ein wesentliches Motiv für die schikanöse und menschenrechtswidrige Behandlung seiner Angehörigen und Vertrauenspersonen durch Angehörige der Polizei und Personal der Haftanstalten der Wunsch des staatlichen Personals, Näheres über den Beschwerdeführer – insbesondere über seinen Aufenthaltsort – in Erfahrung zu bringen, um seiner endlich habhaft zu werden. Dazu werden Mittel physischer Gewaltamkeit und psychischen Zwangs angewandt, die nicht als punktuelle „Ausreißer“ lokaler Polizeibehörden abgetan werden können, sondern eine Praxis jenseits der Grenzen des menschenrechtlich Hinnehmbaren darstellen; eine Auslieferung durch deutsche Instanzen stieße damit auf das „unüberwindbare Hindernis“ der Verletzung der „unabdingbaren Grundsätze der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung“ (BVerfG, Beschluss vom 24.6.2003, S. 12). Dass das nämliche Sicherheitspersonal, das sich solche Übergriffe ständig gegen *Familienangehörige* des Beschwerdeführers erlaubt hat, ausgerechnet dann zu einer völlig veränderten Praxis seines Umgangs mit Gefangenen umschwenken und zu menschenrechtlichen Samthandschuhen greifen würde, wenn es des *Beschwerdeführers selbst* habhaft würde, ist eine Erwartung, gegen die bedauerlicherweise jede Lebenserfahrung streitet.

c. Dass der neue Bevollmächtigte des Beschwerdeführers solche Anhaltspunkte und Belege für eine *konkrete* Gefährdung des Beschwerdeführers erst in seinen Schriftsätzen vom 27.8.2003 an das Oberlandesgericht vorgetragen hat, kann ihm nicht entgegengehalten und schon gar nicht dem Beschwerdeführer nachteilig zugerechnet werden. Von einem solchen Vorwurf scheint der Beschluss des Oberlandesgerichts München nicht ganz frei zu sein, wenn er nämlich „*festhält*“ (und damit incidenter vorhält), dass die in den Schriftsätzen vom 27.8.2003 berichteten „*Mißhandlungen und Schikanen weiterer Familienangehöriger des Verfolgten ... über Jahre hin andauern, jetzt aber erst vorgetragen werden.*“ Ein Vorwurf verspäteten Vorbringens könnte den neuen Bevollmächtigten des Beschwerdeführers schon deshalb nicht treffen, weil er vorher gar nicht mandatiert war; mit den Schriftsätzen vom 27.8.2003 meldet er sich zum ersten Mal in der Vertretung des verfolgten Beschwerdeführers zu Wort. Ein Tadel späten oder gar verspäteten Vorbringens von Tatsachen würde aber auch übersehen, dass der im Rahmen des § 33 IRG obwaltende *Untersuchungsgrundsatz* dem *Gericht* die Pflicht und Last der Tatsachenermittlung auferlegt; das Gericht hat keineswegs nur solche Tatsachen zu berücksichtigen, die von der Staatsanwaltschaft oder dem Verfolgten

bzw. seinem Bevollmächtigten „beigebracht“ werden (vgl. auch § 33 Abs. 2 IRG). Im übrigen würde ein solcher Tadel die Schwierigkeiten unterschätzen, die für jeden der Beteiligten, insbesondere aber für den Bevollmächtigten eines in Auslieferungshaft genommenen Ausländers bei der Beschaffung des für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung relevanten Tatsachenmaterials bestehen. Der Beschwerdeführer hatte die Bundesrepublik Deutschland nicht als Reiseziel; er ist bei einer Zwischenlandung in München auf seinem Reiseweg nach Österreich festgenommen worden. Die Schwierigkeiten für den überraschend in Haft genommenen Beschwerdeführer und seinen Bevollmächtigten, den Kontakt zu seinen – selbst bedrängten und zeitweise in Haft befindlichen – Eltern und zu anderen Vertrauenspersonen in Indien herzustellen, um für die Beurteilung seines Falles erhebliches Material beizuschaffen, können kaum überschätzt werden. Indische Zeugen setzen sich selbst der Gefahr der Verfolgung aus, wenn sie in Erklärungen über die Schikanen und Mißhandlungen berichten, die der Familie Ghosh und insbesondere dem Vater des Beschwerdeführers, Sri Mrigendra Ghosh, *bis in die jüngsten Tage* widerfahren.

(1) Dies belegt insbesondere der Bericht des Rechtsanwaltes beim Kalkutta High Court, Projjwal Sanyal, vom 15. September 2003 über einen Besuch des in einem Gefängnis in Kalkutta in Haft gehaltenen Vaters des Beschwerdeführers am selben Tage.

Bericht des Rechtsanwaltes Sanyal v. 15.9.2003 samt Übersetzung, Anlage 9

Rechtsanwalt Sanyal berichtet der Gattin des Inhaftierten über Mißhandlungen ihres Mannes, über unterlassene Versorgung mit Medizin, Essen und Wasser über zwei Tage, die völlig unzureichenden hygienischen Verhältnisse und die grausame Behandlung durch Polizeibeamte, die sein herzkranker Mandant beklage.

(2) Der jüngste Druck auf die Familie des Beschwerdeführers wird weiter belegt durch die Eidesstattliche Erklärung des Sri Shib Mondal vom 10. September 2003, in der dieser über aggressive Maßnahmen gegen die Familie im dortigen Tempelbezirk berichtet,

Eidesstattliche Erklärung des Sri Shib Mondal (samt Übersetzung); Anlage 10

und schließlich auch durch die Eidesstattliche Erklärung der Frau Srimati Pitu Kar vom 8. September 2003, welche die Erklärung ihres Ehemannes Pijush Kar vom 20.8.2003 (Anlage 5; zu ihr schon oben A III 1 a) bekräftigt und ergänzt.

Eidesstattliche Erklärung der Frau Srimati Pitu Kar (samt Übersetzung), Anlage 11

Das Oberlandesgericht jedenfalls scheint diese Schwierigkeiten nicht wahrzunehmen oder zu unterschätzen. Keinesfalls aber rechtfertigt der vermeintlich „späte“ Vortrag der neu bekanntgewordenen Umstände, dass das Oberlandesgericht sie in seiner Entscheidung als irrelevant übergeht.

d. Sie ernsthaft ins Auge zu fassen wäre das Oberlandesgericht um so mehr verpflichtet gewesen, als die am 27.8.2003 vorgetragenen Umstände – entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24.6.2003 (und auch des Oberlandesgerichts München) – sämtlich Vorgänge betreffen, aus denen eine konkrete Gefährdung gerade des Beschwerdeführers im Falle seiner Auslieferung abzuleiten ist. Wenn das Bundesverfassungsgericht im eben erwähnten Beschluss die Angabe solcher Gründe verlangt (und damals bei dem Beschwerdeführer vermißt hat), nach denen gerade im konkreten Fall eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer die Menschenwürde verletzenden Behandlung im Falle der Auslieferung besteht, so werden damit nicht nur rechtliche Obliegenheiten für den Vortrag eines Verfolgten aufgestellt, der die Zulässigkeit seiner Auslieferung rechtlich anfecht. Es gehört dann auch zu den verfassungsrechtlichen Pflichten des in Auslieferungssachen zuständigen Oberlandesgerichts, sich auf den Vortrag solch konkretisierender Gründe einzulassen und deren Prüfung nicht a limine abzuweisen, wie es das Oberlandesgericht in seinem – hier mit der Verfassungsbeschwerde gerügten - Beschluss vom 2. September 2003 getan hat.

2. Das Oberlandesgericht hat *keinen einzigen* der in den Schriftsätzen vom 27. September vorgetragenen Sachgründe, die eine Gefahr mit Bezug auf den Beschwerdeführer konkretisieren, aufgenommen und sich mit ihm auseinandersetzt. Es hat eine solche Prüfung vielmehr pauschal und von vornherein verweigert. Die (im einzelnen vorgetragenen!) „*Mißhandlungen und Schikanen*“ hat es in einen adjektivischen Einschub nur als „*von hier aus nicht näher nachprüfbar*“ Vorkommnisse bezeichnet, um dann mit einem Unterton des Tadels „*festzuhalten, dass diese über Jahre hin andauern, jetzt aber erst vorgetragen werden, was aber gleichwohl nicht entscheidend ist.*“

- Dazu schon vorstehend 1 c. -

Aber nicht nur, dass diese Tatsachen in den Augen des Oberlandesgerichts spät, womöglich gar verspätet vorgetragen worden sind, ist für das Oberlandesgericht „*nicht entscheidend*“; der neue Sachvortrag *im ganzen* wird von ihm als irrelevant behandelt. Um jedem Vorwurf einer Verkürzung oder Verformung der Gründe des Oberlandesgerichts zu entgehen, seien sie hier noch einmal wörtlich wiedergegeben:

„Vielmehr ist keineswegs davon auszugehen, dass dem Verfolgten die gleiche Art der Behandlung droht. Denn den indischen Behörden ist nicht verborgen geblieben, dass sich mit der Problematik der Folter in Indien das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 24.6.2003 befaßt hat. Gerade im Hinblick auf diese Überprüfung ist davon auszugehen, dass die indischen Behörden ein besonderes Augenmerk auf die Haftbedingungen des Verfolgten richten werden, da sie davon ausgehen müssen, dass bei den Behörden der Bundesrepublik das Schicksal des Verfolgten nach einer erfolgten Auslieferung insbesondere mit Rücksicht auf den weiteren Auslieferungsverkehr mit Indien nicht in Vergessenheit geraten ist.“

Zunächst erstaunt die Sicherheit der Behauptungen des Oberlandesgerichts: Es sei „*keineswegs [!] davon auszugehen*“, dass dem Beschwerdeführer die gleichen Mißhandlungen und Schikanen wie seinem Vater drohten. „*Es ist vielmehr davon auszugehen*“, dass die indischen Behörden ein besonderes Augenmerk auf die Haftbedingungen des Verfolgten richten werden. „*Den indischen Behörden ist nicht verborgen geblieben...*“. Bei Lichte besehen handelt es sich bei diesen vermeintlich so sicheren Feststellungen des Oberlandesgerichts um bloße Behauptungen und Mutmaßungen, für die keine einzige empirisch festgestellte Tatsache als Beleg ins Feld geführt wird. Das Oberlandesgericht vertraut vielmehr allein seiner ungesicherten Prognose über die Wirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2003 in Indien.

Dem Beschwerdeführer bzw. seinem Bevollmächtigten ist durchaus bekannt, welches Ansehen das Bundesverfassungsgericht weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus genießt und dass die Wirkungen seiner Spruchstätigkeit keinesfalls an den deutschen Grenzen enden, sondern dass einzelne Entscheidungen oder auch ganze Rechtsprechungslinien schon zum Vorbild oder gar Muster für die (Verfassungs-)Rechtsprechung anderer Staaten geworden sind. Die Anerkennung dieser Wirkungsmacht des Bundesverfassungsgerichts auch in ausländische Rechtsräume hinein schließt es aber nicht aus, dass - zumal in dem vorliegenden Fall - erhebliche Zweifel bestehen und auch – bei allem Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht – nachdrücklich geäußert werden müssen: der Zweifel daran nämlich, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2003 sich für indisches Polizei- und Justizpersonal als eine faktisch-politische Barriere auswirken werde, die Folterungen und menschenunwürdige Haftbedingungen für den Verfolgten verhindern werde. Woher wissen wir, woher weiß vor allem das Oberlandesgericht München, dass „*den [!] indischen Behörden*“ die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.6.2003 nicht verborgen geblieben ist? Man kann zwar annehmen, dass diese Entscheidung im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Indien zur Kenntnis genommen worden ist. Aber die Annahme, dass sich diese Kenntnis auch fortgepflanzt habe zu den Polizeibehörden und Justizverwaltungen und dort bis zu den unteren Rängen des Personals, die für die

Behandlung von Gefangenen maßgeblich sind, vorgedrungen sei und dort zu einer schonenden Zurückhaltung des Personals führen werde, ist nicht nur eine bloße Vermutung, sondern eine kühne Annahme.

Die Republic of India ist ein Bundesstaat. Die Möglichkeiten direkter Information oder gar das Vorhandensein unmittelbarer Weisungsstränge von den Zentralbehörden zu den ausführenden unteren Verwaltungsorganen in den Einzelstaaten sind – um das Mindeste zu sagen - in jedem Bundesstaat und also auch in Indien allenfalls beschränkt vorhanden. Auch in der Bundesrepublik Deutschland könnte das Auswärtige Amt keine Weisungen an Polizei- und Strafvollzugsbehörden der Länder, ja nicht einmal an die Landesregierungen erteilen, um eine außenpolitische Rücksichtnahme unmittelbar durchzusetzen. Die Einflußmöglichkeiten der indischen Zentralbehörden (etwa der indischen Bundesregierung oder ihres Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) auf das Verhalten regionaler oder lokaler Behörden müssen noch zurückhaltender eingeschätzt werden, wenn man sich die – im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland etwa – riesenhaften Größenordnungen in vielerlei Hinsicht klarmacht. Indien: ein Land von 1,05 Milliarden Einwohnern auf einer Fläche von über 3 Millionen Quadratkilometern, untergliedert in 28 Einzelstaaten und sieben Territorien, geprägt und in Unruhe gehalten durch eine Vielzahl nicht selten bis zu bürgerkriegsartigen Auseinandersetzungen sich steigernden ethischen, sozialen, religiös-konfessionellen Unterschieden, Gegensätzen, Spannungen und Konflikten. Diese wirken sich auch aus auf das Verhältnis der Einzelstaaten und ihrer Regierungen untereinander und vor allem auch auf das Verhältnis der Einzelstaaten zur Bundesregierung in New Delhi, das keineswegs nur als ein auf Verfassungsgehorsam aufgebautes friedliches Miteinander beschrieben werden kann, sondern sich oftmals als hochbrisantes Konfliktfeld erweist. Wer an dieses Staatswesen in der Bundesrepublik Deutschland gewonnene Maßstäbe anlegen will, muß die indische Wirklichkeit grob verfehlen. Diese Feststellung ist ein Gebot nüchternen Realitätssinnes und nicht etwa ein Akt der Respektlosigkeit und europäischen Hochmuts. Letzteren müßte sich eher der vorwerfen lassen, der mit falschen Erwartungen einem so schwierigen und konfliktreichen Land wie Indien gegenübertritt. Stellt man weiter in Rechnung, dass in Indien Hindi und weitere 17 anerkannte (!) Sprachen gesprochen werden (von den lokalen Dialekten ganz abgesehen), dass trotz aller Bildungsfortschritte weiterhin mehr als 35 v.H. der indischen Bevölkerung Analphabeten sind, dann erhält und behält man eine Vorstellung allein von den *sprachlichen* Schwierigkeiten, die sich einer Kommunikation zwischen Zentralbehörden und Beamten der lokalen Sicherheitskräfte eines Bundesstaates oder einer städtischen Agglomeration entgegenstellen. Unter solchen Umständen anzunehmen, der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2003 könne und werde sich für *Polizei- und Vollzugsbeamte in Kalkutta* (denn von diesen hänge dann die menschenwürdige Behandlung des Beschwerdeführers ab) als Hindernis für menschenrechtswidrige Praktiken bei der Vernehmung und in der Haft erweisen, überschätzt die realen Fern-Wirkungsmöglichkeiten

einer solchen Entscheidung auch des höchsten deutschen Gerichts in einem fernöstlichen Land von der Größe und Komplexität, den Problemen und dem Konfliktpotential Indiens total.

Gleiches gilt für die sichere Erwartung des Oberlandesgerichts München, „die“ indischen Behörden würden schon deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Haftbedingungen des Verfolgten richten, weil sie davon ausgehen müssten, dass bei den Behörden der Bundesrepublik Deutschland das Schicksal des Verfolgten nach einer erfolgten Auslieferung insbesondere mit Rücksicht auf den weiteren Auslieferungsverkehr mit Indien nicht in Vergessenheit geraten werde. Den deutschen Behörden wird es nur schwer möglich sein, das Schicksal des Beschwerdeführers, ist er erst einmal in indischer Haft, auch nur einigermaßen genau zu verfolgen. Denn sie sind auf die Auskünfte angewiesen, die indische Zentralbehörden zu geben gewillt und in der Lage sind. Auch die deutschen diplomatischen Vertreter in Indien werden aus eigener Anschauung wenig oder nichts beitragen können, um Genaueres über das Schicksal des Verfolgten in Erfahrung zu bringen. Denn die Bundesrepublik Deutschland kann im Verhältnis zum Beschwerdeführer keine diplomatischen Schutz- und Besuchsrechte in Anspruch nehmen, da er nicht ihr Staatsangehöriger ist. Wer weiß, welche Schwierigkeiten die deutschen diplomatischen Vertretungen oftmals schon dann haben, wenn sie ihren diplomatischen Schutzverpflichtungen gegenüber den *eigenen* Staatsangehörigen nachkommen wollen, wird sich keine Illusion über deren Möglichkeiten und Bereitschaft machen, einen inhaftierten Angehörigen eines *dritten* Staates gegenüber dem Gastgeberland in Schutz zu nehmen.

Wären die Annahmen des Oberlandesgerichts realitätshaltig, so hätte für „die“ indischen Behörden nichts näher gelegen, als ihren guten Willen zu einer menschenrechtsachtenden Haftpraxis an der Person des *Vaters* des Beschwerdeführers, Sri Mrigendra Ghosh, zu beweisen und auch durchzusetzen und damit die nächstliegende „vertrauensbildende Maßnahme“ im Blick auf den Beschwerdeführer zu treffen. Nichts ist in dieser Richtung geschehen, im Gegenteil; die Annahmen des Oberlandesgerichts werden durch die Wirklichkeit dementiert. Noch am 15. September 2003, also vor wenigen Tagen, berichtet der Rechtsanwalt am Kalkutta High Court *Projjwal Sanyal* nach einem Besuch bei seinem inhaftierten Mandanten von Mißhandlungen des Sri Mrigendra Ghosh in einem Gefängnis in Kalkutta.

- Vgl. Anlage 9

Dieses Zeugnis aus jüngster Zeit macht es (in Verbindung mit den anderen vorgetragenen Tatsachen und Belegen) vielmehr umgekehrt „beachtlich wahrscheinlich“, dass auch der Beschwerdeführer im Falle seiner Auslieferung nach Indien menschenunwürdige Behandlung bei den Ermittlungen und in der Haft zu gewärtigen hätte.

D.

I. Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Das Oberlandesgericht München ist seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nicht nachgekommen und hat damit nicht nur die einfachgesetzliche Vorschrift des § 33 Abs. 2 IRG, sondern die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip verletzt.
2. Eine Auslieferung des Beschwerdeführers an Indien verletzt dessen Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, weil die konkrete und beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Auslieferung Opfer von Folter und anderer unmenschlicher und erniedrigender Behandlung wird. Das bedeutet zugleich, dass die Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung dieser fundamentalen Grundrechte erforderlich ist; zudem entstünde dem Beschwerdeführer im Falle, dass seine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht angenommen würde, ein besonders schwerer und irreparabler Nachteil (§ 93 a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG).

II. Daher werden folgende Anträge gestellt:

1. **Die Verfassungsbeschwerde wird zur Entscheidung angenommen.**
2. **Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 2. September 2003 – OLG Ausl. 275/02 (92/02) - verletzt die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG; sie wird aufgehoben.**
3. **Die Auslieferung des Beschwerdeführers an die Republik Indien ist unzulässig.**

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

1. Es wird beantragt:

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird der Aufschiebung der Auslieferung des Beschwerdeführers an die Republik Indien bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde angeordnet.

2. Die Voraussetzungen des § 32 BVerfGG für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen vor.

- a. Nach der Bewilligung der Auslieferung des Beschwerdeführers durch die Bundesregierung, die das Auswärtige Amt der indischen Botschaft mit Verbalnote vom 23. April 2003 mitgeteilt hat, und nachdem das Oberlandesgericht München mit seinem Beschluß vom 2. September 2003 den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufschiebung der Vollziehung zurückgewiesen hat, kann die Ausweisung des Beschwerdeführers jederzeit vollzogen werden.
- b. Würde das Bundesverfassungsgericht erst *nach* Vollzug der Auslieferung über die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers befinden (können), so wäre eine stattgebende Entscheidung zwar noch möglich. Jedoch ginge diese Entscheidung insofern ins Leere, als die Verfassungswidrigkeit der Auslieferung dann zwar feststünde, die Auslieferung aber nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass die Republik Indien den Beschwerdeführer in einem solchen Falle an die Bundesrepublik Deutschland zurück überstellen würde. Der Beschwerdeführer müsste dann trotz der Feststellung des Verstoßes seiner Auslieferung gegen unabdingbare Grundsätze der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung die menschenrechtswidrigen Haft- und Vernehmungsbedingungen im ersuchenden Staat erleiden. Dies wäre ein schwerer und irreparabler Nachteil für den Beschwerdeführer (§ 23 Abs. 1, erster Fall, BVerfGG), dessen Abwehr dringend geboten ist.
- c. Es ist aber nicht nur zur Bewahrung des Beschwerdeführers vor diesem schweren Nachteil, sondern auch zum *gemeinen Wohl* dringend geboten, dass eine Auslieferung verhindert wird, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts womöglich die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzen würde. Ein Gemeinwesen, das wie die Bundesrepublik Deutschland in Art. 1 GG die Achtung und den Schutz der unantastbaren Menschenwürde zum obersten Prinzip seiner Staatsräson gemacht hat, kann es nicht hinnehmen, dass eine Auslieferung längst vollzogen ist, bevor das Bundesverfassungsgericht zu der Feststellung kommt (kommen kann), dass die Auslieferung gegen Grundrechte des Beschwerdeführers verstößt und insbesondere

dessen Menschenwürde verletzt. Vollendete Tatsachen zu verhindern, die eine Verletzung der Menschenwürde in Kauf nehmen, ist im Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG zum gemeinen Wohl dringend geboten (§ 32 Abs. 1, dritter Fall, BVerfGG).

- d. Gründe, die gegen einen Aufschub der Auslieferung des Beschwerdeführers bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über seine Verfassungsbeschwerde sprechen könnten, sind jedenfalls von weit geringerem Gewicht. Nur durch den Aufschub der Auslieferung kann eine der Verfassungsbeschwerde stattgebende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ihre intendierte Wirkung entfalten; anderenfalls geht sie ins Leere.
- e. Von der Staatsanwaltschaft und vom Auswärtigen Amt liegen keine Erklärungen vor, die erkennen ließen, dass auf einen Vollzug der Auslieferung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verzichtet wird. Daher besteht Rechtsschutzinteresse.

Dr. Bernhard Knies
Rechtsanwalt

Anlagen:

Prozeßvollmacht

- 1 Schriftsatz des Unterzeichners vom 27.8.2003 an das OLG München
- 2 Erklärung des Vaters des Beschwerdeführers samt Übersetzung
- 3 Eidesstattliche Erklärung der Mutter des Beschwerdeführers samt Übersetzung
- 4 Zweiter Schriftsatz des Unterzeichners vom 27.8.03 an das OLG München
- 5 Eidesstattliche Erklärung des Pijus Kar samt Übersetzung
- 6 Stellungnahme des Herrn Abhas Roy
- 7 Bericht der Vereinten Nationen vom 15.3.2003
- 8 Beschluß des OLG München vom 2.9.2003
- 9 Schreiben des Rechtsanwaltes Projjwal Sanjal
- 10 Eidesstattliche Erklärung des Sri Shib Mondal samt Übersetzung
- 11 Eidesstattliche Versicherung der Srimati Pitu Kar samt Übersetzung